

nung ist - wie üblich - bewohnbarer Raum zu verstehen, also jeder befriedete Besitz ein schließlich fahrbarer und schwimmender Räume.

b) Das Recht ist eine Entfaltung des persönlichen Status des Bürgers. Art. 37

25

Abs. 3 hat deshalb Art. 30 Abs. 1 zum Obersatz (s. Rz. 5 zu Art. 30).

c) Dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 3 nach ist das Recht nicht einschränkbar. Indessen 26 folgt aus der Beschränkung der Substanz des persönlichen Status des Bürgers nach Art. 30 Abs. 1 durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung (s. Rz. 4 zu Art. 30), daß auch das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung immanent beschränkt ist.

2. Infolgedessen kann es mit der Verfassung als vereinbar angesehen werden, daß in der 27 einfachen Gesetzgebung das Recht auf Unverletzbarkeit der Wohnung eingeschränkt ist.

a) Nach § 108 Abs. 2 StPO¹⁴ kann die Durchsuchung der Wohnung einer als Täter 28 oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann erfolgen, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt. Auch können Räume durchsucht werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird (§ 108 Abs. 4 StPO). Die Anordnung einer Durchsuchung steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen (des Ministeriums des Innern = DVP, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung) zu. Die richterliche Bestätigung ist innerhalb von 48 Stunden einzuholen (§ 121 StPO). In der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr dürfen Wohnungen nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn ein aus staatlichem Gewahrsam Entwischener ergriffen werden soll. Die Durchsuchung einer Wohnung ohne Staatsanwalt ist nur unter Hinzuziehung zweier unbeteiligter Personen zulässig, die nicht Angestellte eines Untersuchungsorgans sein dürfen (§ 113 StPO). Beschränkungen für die Durchsuchungen ergeben sich aus der Immunität von Abgeordneten der Volkskammer (s. Erl. zu Art. 60) und der Exterritorialität (Lehrkommentar, S. 163).

b) Nach § 14 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1968¹⁵ dürfen von der DVP Wohnungen betreten werden, wenn unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für bedeutende Werte abzuwenden sind oder ein Zustand beseitigt werden muß, der im erheblichen Maße die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört.

14 Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) in der Neufassung vom 19- 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62) und in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

15 GBl. I S. 232.